

noch zu übergeben durch keinerlei Gewalt päpstlicher oder weltlicher Oberkeit ohne Wissen und Verwilligung des gnädigen Herrn, sondern selber Residenz darauf zu thun“.

## 2. DIE EINFÜHRUNG DER REFORMATION

Während auch die Nachfolger Johann Ludwigs, die Grafen Philipp II. und Johann IV., als treue Anhänger des habsburgischen Hauses an der alten Lehre festhielten, drang die Reformation mehr und mehr nach den Grenzen der Grafschaft vor. In dem benachbarten Zweibrücken war das evangelische Bekenntnis schon 1522 zur Herrschaft gelangt, im Jahre 1554 auch in der Herrschaft Kirchheim und der Grafschaft Saarwerden, die beide dem Saarbrücker Grafen Hause gehörten; die nächstverwandte und nach Johanns IV. Tode zur Erbfolge berufene Weilburger Linie zählte zu den eifrigsten Anhängern des neuen Glaubens. So war die Einführung der Reformation nur eine Frage der Zeit. Aber nicht durch Gebot der Obrigkeit, sondern durch eigenen Entschluß der Untertanen verbreitete sie sich. Der protestantische Gedanke wurde gefördert durch die Haltung der Arnualer Stiftsherren, welche die Pfarrstellen in Saarbrücken und St. Johann durch Kapläne und Frühmeller versehen ließen, selbst aber ein beschauliches und durchaus nicht kanonisches Dasein führten. Von den Stiftsherren wurde an den Grafen Johann das Ansuchen gestellt, die Priesterhehe und das Abendmahl unter beiderlei Gestalt zuzulassen, doch der Graf verweigerte dies und schritt gegen die Widersprechenden mit Gewalt ein. Infolge dieser und anderer Streitigkeiten löste der Graf das Stift 1569 auf. Der Dechant wurde gefangen genommen und verzichtete am 22. Juli auf seine Würde, die Chorherren erhielten bestimmte Pfarren zugewiesen, und das Vermögen wurde dem landesherrlichen Patronat unterstellt. Gleichzeitig setzte in den Städten die neue Lehre festen Fuß.

Die Nachrichten hierüber sind sehr spärlich. Der Registrator Johann Andreae sagt in seiner *Genealogia Saraepontana* (1635) S. 404: „Anno